



Referenz-Nr.: GWR f 1158

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

1/4

Quellfassungen Tanneregg. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

| | |
|-------------------------------|---|
| Gemeinde | Wald |
| Betroffene/r | Gemeinderat Wald, Bahnhofstrasse 6, 8636 Wald Wasserversorgungsgenossenschaft Fischenthal, zHv Hans Manser, Tösstalstrasse 473, 8498 Gibswil |
| Massgebende Unterlagen | <ul style="list-style-type: none">- Schutzzonenplan Quellfassungen Tanneregg (Nr. 9377-811) 1:1000 vom 8. März 2016- Schutzzonenreglement Quellfassungen Tanneregg (GWR f 1158) vom 8. März 2016- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Wald vom 12. Februar 2018 |
| Ergänzende Unterlagen | <ul style="list-style-type: none">- Hydrogeologischer Bericht «Quellen Tanneregg Nrn. 1-5 (GWR f 1158), Wald/ZH – Überprüfung und Aktualisierung der Grundwasserschutzzonen» (Nr. 2015.4076) der Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, vom 2. April 2015 |

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 1. März 2018 reichte die Gemeinde Wald die überarbeiteten Schutzzoneakten der Quellfassungen Tanneregg (Grundwasserrecht f 1158) der Wasserversorgungsgenossenschaft Fischenthal zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 997/1995 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Tanneregg Nrn. 2-5 der Brunnengenossenschaft Ried genehmigt. 2013 wurde die Brunnengenossenschaft Ried durch die Wasserversorgungsgenossenschaft Fischenthal übernommen. Diese nutzt die zwar zur Trinkwasserversorgung erstellte, aber in den letzten Jahren nur zu Brauchzwecken genutzte Fassung Nr. 1 wieder zu Trinkzwecken. Die Grundwasserschutzzonen der ganzen Quellgruppe wurden daraufhin überprüft und den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Wasserversorgungsgenossenschaft Fischenthal erarbeitete die Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 2015.4076) vom 2. April 2015 die neuen Schutzzonempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 10. Dezember 2015 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 12. Februar 2018 setzte der Gemeinderat Wald die überarbeiteten Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Einen förmlichen Beschluss über die Aufhebung der bisherigen Schutzordnung (festgesetzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 7. März 1995) hat der Gemeinderat nicht gefasst. Es ist indessen offensichtlich, dass die überarbeiteten Schutzzonen und das der heutigen Umweltschutzgesetzgebung angepasste Reglement die alten Instrumente ersetzen sollen.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quelfassungen Tanneregg gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen sind gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 15 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (KVAV) in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie allen betroffenen Grundeigentümer umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Wald.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

- I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 997/1995 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Tanneregg wird aufgehoben.
- II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Wald vom 12. Februar 2018 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Tanneregg (GWR f 1158) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
- III. Der Gemeinderat Wald wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

„Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quelfassungen Tanneregg (Grundwasserrecht f 1158)“

Wald. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom die mit Beschluss des Gemeinderates Wald vom 12. Februar 2018 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Tanneregg und das entsprechende Reglement neu genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden.

Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeinderatskanzlei Wald, Bahnhofstrasse 6, 8636 Wald, eingesehen werden.“

- IV. Der Gemeinderat Wald wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen (gemäss Seite 1) den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
- V. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
- VI. Der Gemeinderat Wald wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
- VII. Der Gemeinderat Wald wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walchetor, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.
- VIII. Das Ingenieur- und Vermessungsbüro Ingesa AG, Wetzikon, wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.
- IX. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Gebühren

- X. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Wasserversorgungsgenossenschaft Fischenthal, zHv Hans Manser, Tösstalstrasse 473, 8498 Gibswil

| | | | |
|------------------------|-----|--------|-------------------------------|
| – Staatsgebühr: | Fr. | 459.20 | (Konto 104181 / 85284.61.000) |
| – Ausfertigungsgebühr: | Fr. | 96.00 | (Konto 104181 / 85284.61.000) |
| Total | Fr. | 555.20 | |

Rechtsmittelbelehrung

XI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

XII. Mitteilung an

- Gemeinderat Wald, Bahnhofstrasse 6, Postfach, 8636 Wald (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Wald, Gartenstrasse 1C, 8636 Wald), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Wald
- Wasserversorgungsgenossenschaft Fischenthal, zHv Hans Manser, Tösstalstrasse 473, 8498 Gibswil, Beilagen (im Doppel):
 - massgebende Unterlagen
- Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor, Fehrenstrasse 32, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag des Amtschefs

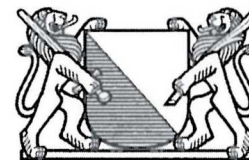


Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: - **8. Mai 2018**

Inkrafttreten

Datum: **2. März 2020**



Ihr Zeichen
Unser Zeichen im
Kontaktperson Rita Imboden
Direktwahl 043 243 47 03
E-Mail rita.imboden@ji.zh.ch
Datum 12. März 2020

Baudirektion Kanton Zürich
AWEL
Frau Annette Jenny (Ref. GWR f 1158)
Stampfenbachstrasse 14
Postfach
8090 Zürich

Rechtskraftbescheinigung / Beschluss des Gemeinderates Wald vom 12. Februar 2018 und
Genehmigung der Baudirektion Kanton Zürich (AWEL) Nr. 0281 vom 8. Mai 2018

Sehr geehrte Frau Jenny

Wunschgemäss bestätigen wir Ihnen hiermit, dass gegen den oben erwähnten Beschluss
des Gemeinderates Wald und die Genehmigung der Baudirektion Kanton Zürich folgender
Rekurs eingegangen ist:

R3.2018.00111 Roman Knecht, Büelstrasse 41, 8636 Wald

Dieser Rekurs wurde zurückgezogen und mit Entscheid des Einzelrichters vom 19. Februar
2020, BRGE III Nr. 0028/2020 erledigt.

Weitere Rekurseingänge waren bis heute nicht zu verzeichnen.

Freundliche Grüsse
Baurekursgericht
Des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'R. Imboden', is written over the text 'Die Kanzlei:'.